



Merkblatt des Evangelischen Oberkirchenrats Aufnahmeverfahren Evangelisches Stift Tübingen (Konkurs)

1. Am Evangelischen Stift in Tübingen bestehen Freistellen für das Theologiestudium. Das ehemalige „Fürstliche Stipendium“ (seit 1536) ist eine von Land und Landeskirche aufgrund eines Vertrags gemeinsam getragene Einrichtung. Die Freistellen werden nach altem Herkommen aufgrund einer Wettbewerbsprüfung (Konkurs) zugeteilt, die in Verbindung mit der Abiturprüfung abgelegt wird.

Bei der Vergabe der Freistellen kann nur berücksichtigt werden, wer eine nähere Verbindung zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg nachweisen kann (z.B. württembergische Herkunft, längerer Aufenthalt im Land oder Absolventin/Absolvent einer Schule in Württemberg).

2. Neben denjenigen, die Evangelische Theologie mit dem Berufsziel **Pfarramt** studieren wollen, werden auch Kandidatinnen und Kandidaten zum Aufnahmeverfahren zugelassen, die Evangelische Theologie für das **höhere Lehramt (Hauptfach)** studieren wollen. Bis zu 1/3 der Freistellen am Evangelischen Stift werden an Lehramtsstudierende vergeben.

3. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Kuratorium des Ev. Stifts nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens.

4. Für das Aufnahmeverfahren für das Evangelische Stift gelten folgende Richtlinien:

- 4.1. Bewerberinnen und Bewerber können **im Jahr des Abiturs oder im Jahr nach dem Abitur, jedoch nicht nach bereits erfolgter Aufnahme eines Studiums**, zum Aufnahmeverfahren (Konkurs) zugelassen werden.

Bewerbungen sind mit dem Anmeldeformular und den erforderlichen Unterlagen (siehe 4.2 mit Ausnahme des Reifezeugnisses) bis spätestens **1. März** des Jahres der Abiturprüfung, bzw. des Jahres nach der Abiturprüfung an den Evangelischen Oberkirchenrat zu senden.

Anmeldeformulare können im Dienstleistungsportal www.service.elk-wue.de unter Arbeitshilfen/Formulare oder beim Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart, (Telefon 0711 2149-286, E-Mail: Theologiestudium@elk-wue.de) ab 1. September des Vorjahres angefordert werden.

- 4.2. Der Bewerbung sind in doppelter Ausfertigung beizulegen

- ein von der Bewerberin/vom Bewerber unterschriebenes kurzes Gesuch um Zulassung
- ein tabellarischer und ein ausformulierter Lebenslauf mit Begründung des Entschlusses zum Theologiestudium (ca. 1,5 Seiten gedruckt)
- der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck „Erklärung zum Aufnahmeverfahren“
- der Taufschein oder eine entsprechende Kopie aus dem Familienbuch
- eine Kirchenmitgliedschaftsbescheinigung (erhältlich beim Wohnortpfarramt)
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses (Kurstufe II.1 oder Abiturzeugnis)
- ein (verschlossenes) Zeugnis der Heimatpfarrerin/des Heimatpfarrers, in welchem das Engagement der Bewerberin/des Bewerbers in der Gemeinde und ihr/sein Interesse an theologischen Fragen reflektiert werden soll
- ein (verschlossenes) Zeugnis der Religionslehrerin/des Religionslehrers, in welchem das Engagement der Bewerberin/des Bewerbers im Religionsunterricht und ihr/sein Interesse an theologischen Fragen reflektiert werden soll
- ein formloses ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, ob es gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bewerberin oder des Bewerbers gibt, die die Ausübung des Dienstes als Pfarrerin oder Pfarrer bzw. als Lehrerin oder Lehrer erschweren können
- ein Passbild der Bewerberin/des Bewerbers

Bei Bewerbung im Jahr des Abiturs:

Das Reifezeugnis ist innerhalb von einer Woche nach Aushändigung in doppelter Ausfertigung nachzureichen!

- 4.3. Wer zum Aufnahmeverfahren zugelassen ist, wird zur Konkursprüfung eingeladen. Die Konkursprüfung findet im Evangelischen Stift in Tübingen im Zeitraum zwischen schriftlichem und mündlichem Abitur, in der Regel im Mai statt. Der Termin wird mit der Zulassung bekannt gegeben.

Die Konkursprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit. Es stehen zwei Themen zur Wahl, die einen Bezug zu Religion, Kirche und Gesellschaft haben. Davon ist ein Thema zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 210 Minuten (einschließlich Auswahlzeit).

Der Konkursaufsatz hat das Aufgabenformat der textgebundenen Erörterung.

Wer dem Prüfungstermin unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund fernbleibt, scheidet aus dem Aufnahmeverfahren aus. Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere eine Erkrankung der Bewerberin oder des Bewerbers. Sie muss beim Oberkirchenrat durch Vorlage eines ärztlichen Attests belegt werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die aus wichtigem Grund der Konkursprüfung fernbleiben und dies dem Oberkirchenrat schriftlich mitteilen, können die Prüfung nachholen. Der Nachtermin kann nicht später als 4 Wochen nach dem Prüfungstermin stattfinden.

Das Korrekturverfahren wird wie folgt geregelt: Erstkorrektorin oder Erstkorrektor und Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor bewerten die Aufsätze unabhängig voneinander. Die Konkursaufsätze werden mit Punkten bewertet. Bei einer Abweichung von einem Punkt gilt die höhere Punktzahl. Bei einer Abweichung von 2 Punkten wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei einer Abweichung von 3 oder mehr Punkten entscheidet die Drittkorrektorin oder der Drittkorrektor.

Die Korrektorinnen/Korrektoren werden vom Oberkirchenrat bestimmt.

- 4.4. Nach Abschluss der Konkursprüfung und des Abiturs wird die sog. Konkursnote berechnet. Sie ergibt sich aus folgenden Leistungen, die mit den Faktoren 3:1:1 zusammengezählt und durch fünf dividiert werden: Abiturdurchschnitt (dreifach), Note der Konkursprüfung (einfach), Schnitt der vier Halbjahresnoten im Fach ev. Religion oder Ethik in der Oberstufe (einfach).

Der Oberkirchenrat stellt die Konkursnote fest und teilt das Ergebnis dem Ephorat des Ev. Stifts mit.

- 4.5. Um zum nächsten Teil des Aufnahmeverfahrens eingeladen zu werden, ist die Erreichung einer Konkursnote erforderlich, die mindestens um 0,1 über dem zuletzt veröffentlichten baden-württembergischen Abiturnotendurchschnitt liegt. Wer diese Bedingung erfüllt, wird vom Ephorat des Evangelischen Stifts zum sog. Konkursgespräch eingeladen. Es findet in der Regel Mitte Juli statt. Der Termin für das Konkursgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt, unter dem Vorbehalt, dass ihre Konkursnote mindestens um 0,1 über dem zuletzt veröffentlichten baden-württembergischen Abiturnotendurchschnitt liegen muss.

Das Konkursgespräch ist ein Einzelgespräch, das die Bewerberin oder der Bewerber mit einer Auswahlkommission aus Mitgliedern des Stifts und des Oberkirchenrats führt. Die Auswahl findet nach den Konkursgesprächen statt. Die Abiturnote spielt dabei keine ausschlaggebende Rolle mehr.

Auch für das Konkursgespräch gilt: Wer unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund fernbleibt, scheidet aus dem Aufnahmeverfahren aus. Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere eine Erkrankung der Bewerberin oder des Bewerbers. Sie muss beim Oberkirchenrat durch Vorlage eines ärztlichen Attests belegt werden.

Bewerberinnen oder Bewerber, die aus wichtigem Grund dem Konkursgespräch fernbleiben und dies dem Oberkirchenrat schriftlich mitteilen, können einen Nachtermin wahrnehmen. Der Nachtermin kann nicht später als am Tag der Kuratoriumssitzung (§ 6) stattfinden.

Die letzte Entscheidung über den Zuspruch einer Freistelle im Evangelischen Stift liegt beim Kuratorium des Evangelischen Stifts.

- 4.6. Bei Antritt des Stipendiums (spätestens 6 Semester nach der Zusage und der damit verbundenen Aufnahme in den Stiftsverband) ist ein kurzes Gespräch mit dem Ephorat oder dem Ephorus des Stifts zu führen (vgl. Stiftsordnung B. I. 4 sog. „Aufnahmegespräch“).

5. Bitte beachten Sie: Wer Pfarrerin oder Pfarrer in der Württembergischen Landeskirche werden möchte, muss ein mindestens 6monatiges Vorpraktikum (bzw. Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilliges Soziales Jahr) ableisten. Anmeldeunterlagen und Merkblätter hierfür sind beim Evangelischen Oberkirchenrat erhältlich. Es ist sinnvoll, das Vorpraktikum vor Aufnahme des Theologiestudiums zu absolvieren.

Für Rückfragen steht Kirchenrat Holger Platz im Oberkirchenrat gerne zur Verfügung.
(Telefon 0711 2149-286; E-Mail: Holger.Platz@elk-wue.de).